

Gebietsverbands-Satzung der

Die SU - SustainableUnion – die Nachhaltigkeitspartei Bayerns

Dekret vom 14.06.2013

Präambel

Im Willen, Sustainability in alle Lebensbereiche, sowohl in Deutschland als auch in Europa und außerhalb unserer europäischen Grenzen zu bringen, haben wir die „SustainableUnion“ gegründet.

Lebensbedingungen haben zwischenzeitlich viele Menschen davon überzeugt, dass die politisch verantwortlichen zu einer verfassungstreuen nachhaltigen Politik und insbesondere deren Umsetzung klar erkennbar nicht imstande sind, trotz der völkerrechtlichen Verpflichtung - trotz einer staatlichen Verantwortung für die augenblicklichen und zukünftigen Generationen -

Wir, die SustainableUnion, fordern von allen: Politik kann nur auf dem positiven Nachhaltigkeitsgedanken aufgebaut sein. Uns eint der Wille nach mehr Sustainability, nach mehr Nachhaltigkeit im Sozialen, in Ökonomie und in Ökologie.

Wir, die SustainableUnion, sind also die einzige politische Kraft, die verfassungstreu den sogenannten goldenen Weg des Nachhaltigkeits-Prinzips, der zwischenzeitlich wissenschaftlich fundiert ist, im Sinne des Rechtspositivismus bei allen Entscheidungen berücksichtigt, sich dafür einsetzt und kämpft und politisch hierfür Verantwortung übernimmt

§ 1

Namen, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Verbandes

- I. Die Partei nennt sich „SustainableUnion“.
- II. Die Kurzbezeichnung ist SU.
- III. Schreibweisen, bzw weitere Bezeichnungen „Su“ – „Sustainable Union“ – „Nachhaltigkeitspartei“
- IV. Der Sitz ist Würzburg in Deutschland.
- V. Niedere Verbände führen den Namen „SustainableUnion“ oder deren weitere Bezeichnungen mit Namenszusatz der jeweiligen Gebietskörperschaft Bayerns.
- VI. Das Tätigkeitsgebiet des Gebietsverbands ist hier Bayern.

§ 2

Aufnahme von Mitgliedern und deren Rechte und Pflichten

- I. Jede natürliche Person kann Mitglied der SU werden, wenn diese Person die Sustainable-Prinzipien und die Satzung der SU anerkennt.
- II. **Mitglieder-Aufnahme-Antrag:** Die Mitgliedschaft in der SU wird auf Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder in elektronischer Form (siehe online-Form) gestellt werden. Im Mitgliedsantrag wird

- Auskunft über frühere Mitgliedschaften in politischen Gruppierungen gegeben.
- III. **Erwerb der Mitgliedschaft:** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen nächsten Gebietsverbandes. Besteht noch kein zuständiger Gebietsverband oder ist der Wohnsitz außerhalb Deutschlands, entscheidet der Vorstand des obersten Gebietsverbandes über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Listeneintrag.
 - IV. Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Gebietsverbandes und des Bundesverbandes. Gleichzeitige Mitgliedschaften in einer konkurrierenden Partei sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hierzu beschließt der Vorstand des obersten Gebietsverbandes, also der Bundesvorstand. Mitglieder gehören grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Verbandsvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
 - V. **Rechte und Pflichten der Mitglieder:** Mitglieder haben das Recht und die Pflicht am demokratischen Entscheidungsprozess mitzuwirken. Alle Mitglieder sind bei Entscheidungen der Satzung, dem Programm und den Ausschussergebnissen und damit dem Nachhaltigkeitsprinzip, verpflichtet und ihrem ehrhaften Gewissen.
 - VI. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Ein finanzieller Mitgliedsbeitrag ist frei nach persönlicher Lage wählbar und regelmäßig zu begleichen. Mitglieder sind verpflichtet sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der SU, sowie am politischen Willensbildungsprozess, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
 - VII. **Das politische aktive Mitglied** haftet für seine Tätigkeit persönlich. Um Haftungsprobleme auszuschließen hat der politisch Aktive bei Amtsantritt, eine komplette dokumentierte Inventur in seinem Verantwortungsbereich durchzuführen, um sich gegen Amtshaftungsansprüche seiner Vorgänger abzusichern
 - VIII. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
 - IX. Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Kommunikationsanschrift der zuständigen Stelle innerhalb von 14 Tagen zu melden. Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten von ihnen zur Kenntnis genommen werden.

§ 2a

Freunde und Förderer der SU

- I. **Förder-Aufnahme-Antrag:** Freunde der SU, die nicht Mitglied werden wollen oder können, sind als Freunde und Förderer des Verbands willkommen. Beginn und Ende der Förderschaft entsprechen der geltenden Regeln der Mitgliedschaft. Freunde und Förderer der SU können auch juristische Personen sein.
- II. Förderer zahlen einen Förderbeitrag, entsprechend der Finanz-Ordnung, jedoch in halber Höhe. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht zu den SU-"Gebietskörperschafts"-Tagen zugelassen werden. Der Anspruch auf Begründung des Ablehnens und / oder Fortbestands der Förderschaft besteht nicht. Mitgliederrechte können von Förderern nicht geltend gemacht werden.

§ 2b

Außerordentliche Mitgliedschaft in der SU

- I. Neben den Freunden und Förderern gibt es noch die außerordentliche Mitgliedschaft. Diese entspricht bis auf Widerruf einer Mitgliedschaft, entbindet aber jedes von einem Pflichtkodex der Ämter.
- II. Sie soll längstens falls 2 Jahre andauern. Die Neuverteilung der Aufgaben obliegt hier dem Vorsitzenden.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- I. Ein Verstoß gegen Satzung, dem Programm und dem Prinzip ist eine Verfehlung. **Bei Verfehlungen** sind Ordnungsmaßnahmen zulässig. Verfehlungen sind grundsätzlich mit Rüge belegt. Sie führen zum Ausschluss.
- II. Zum einen gibt es den **Rechts-Ausschluss**: Während eines offenen Schiedsgerichtsverfahrens, sollen betroffene Mitglieder von der Ausübung ihrer Rechte ausgeschlossen sein, sie haben die Stellung von Freunde und Förderer des Verbands.
- III. Zum anderen gibt es den **Ausschluss**: Mitglieder, die gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung des Verbands verstoßen, werden vom Parteivorsitzenden, bzw dessen Beauftragten ausgeschlossen, Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- IV. Des weiteren gibt es die **Aberkennung**: Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung, ist ein Dekret zu begründen.
- V. Zudem gibt es den **Amtsträgerausschluss**: Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung einberufene höchste Schiedsgericht, sowohl bei Amtsträgern oder Gebietskörperschaften. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, erfolgt ein vorsorglicher Rechts-Ausschluss im Vorfeld.
- VI. **Beendigung und Ruhe der Mitgliedschaft**: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder durch Ausschluss aus dem Verband. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen besteht nicht. Die Mitgliedschaft ruht bei Nichtbegleichung oder einer geringeren Begleichung des vereinbarten Beitrags. Das Ruhen kommt einer Freunde und Förderer-Mitgliedschaft gleich. Ein Verlust der Mitgliedschaft soll nach 10 Jahren Ruhe erfolgen.

§ 4

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, bzw Teilgebietsverbände

- I. Gebietsverbände, die gegen Satzung, dem Programm und dem Prinzip verstoßen, sind wie einzelne Mitglieder in § 3 zu behandeln. Der übergeordnete Gebietsverband, bzw der Verbandsvorsitzende entscheidet hierüber.
- II. Es ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen. Bestätigungen durch ein höheres Organ sind notwendig. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten SU-"Gebietskörperschafts"-Tag ausgesprochen wird.

§ 5

Allgemeine Gliederung der SU

- I. Die SU gliedert sich in Gebietsverbände.
- II. Da die SU ist als Bundesverband gegründet wurde, haben wir darunter einen Gebietsverband gegründet. Der Organisatorische Zusammenschluss erfolgt mit mehreren gleicher Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Organisation nicht wesentlich beeinträchtigen.
- III. **Mitgliederversammlung und Vorstand** sind notwendige Organe der Gebietsverbände. Nach Organisations-Bedarf werden weitere Organe wie zB Ausschüsse gegründet.
- IV. **Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung** ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. und

- ist der **SU-"Gebietskörperschafts"-Tag**.
- V. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die SU-"Gebietskörperschafts"-Tag, solange die Bundes-Satzung nichts anderes bestimmt. Die SU-"Gebietskörperschafts"-Tage treten jedes zweite Kalenderjahr einmal zusammen.
Sie können dann noch als außerordentlicher SU-"Gebietskörperschafts"-Tag einberufen werden. Nach Bedarf, ab Versammlungen mit mehr als 500 Mitgliedern, soll aus der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung werden.
- VI. **Der Vorstand:** Die einzelnen Gebietsverbände sollen Gebietsvorstand (Vorsitzender und Vertreter), **SU-"Gebietskörperschafts"-Tag**, den aus der Mitte gewählten Rechnungsprüfer, besitzen. Es können weitere Beisitzer insbesondere in den höheren Gebietsverbänden hinzugezogen werden. Bei Bedarf ist auch hier ein Schiedsgericht einzurichten. Es ist immer das höchste Schiedsgericht anzurufen, wenn die Streitsache nicht auf Ebene des Gebietsverbandes gelöst werden kann.

§ 6

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

- I. Der Vorstand der Gebietsverbände untergliedert sich in den Präsidiumsvorsitzenden, der nach innen führt und nach außen und oben vertritt, dem 1.Präsidiumssekretär, der der erste Vertreter des Vorsitzenden ist und für den Tätigkeitsbericht, der beim SU-"Gebietskörperschafts"-Tag entschieden wird zuständig ist, und dem 2. Präsidiumssekretär, der Finanzsekretär, der für die Finanzen zuständig ist. Beide Sekretäre sollen für die Arbeit einen Ausschuss erhalten. Das Präsidium ist das ständige Gremium für die Vorstandsarbeit und politische Arbeit. Um ein Präsidiumsmitglied zu werden, ist eine Einberufung notwendig. Damit kann der Vorstand mit weiteren Beisitzern vergrößert werden.
- II. **Wahl:** Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er soll aus drei Mitgliedern bestehen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom SU-"Gebietskörperschafts"-Tag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl grundsätzlich in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zum Mitglied des Vorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
Ist eine Neuwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vom mit Dreiviertelmehrheit ab- bzw neugewählt werden.
- III. **Aufgaben:** Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Satzung, dem Programm und dem Prinzip sowie den Dekreten der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband nach außen.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Dekrete des SU-"Gebietskörperschafts"-Tags und des Bundes-SU-Tags. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist dekretfähig, wenn mindestens ein Sprecher und die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- V. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Verbandspartei dürfen von dem Vorstand nur im Rahmen laufender liquider Mittel eingegangen werden. Abstimmungen hierüber und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- VI. Der Vorstand soll eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch elektrische Kommunikationsform fördern.
- VII. Nach Bedarf kann der Vorstand zur Ausführung seiner Dekrete, sowie für die allgemeine Verwaltung der Bundespartei an Ausschüsse delegieren.
- VIII. **Übrige Organe, wie allgemeine Parteiausschüsse:** Diese haben umfassende Zuständigkeit für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen. Vorstandsmitglieder sollen bei dieser

Organarbeit beteiligt sein. Da hier Fachkompetenz gefragt ist, soll der Anteil gewählter Mitglieder nicht mehr als Zweidrittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs haben; er kann um Berater ohne Stimmrecht erhöht werden. Das Amt gewählter Mitglieder soll höchstens zwei Jahre andauern

- IX. **Die Gebietsverbände neben dem Gebietsverbandes** sind entsprechend örtlicher Bedürfnisse und Vorgaben untergliedert. Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Regionale- bzw. niedere Gebietsverbände. Die Gebietsverbände unterhalb des Verbandes und die weiteren Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie in ihrem Rahmen.

§ 7

Mitglieder- und Vertreterversammlung (SU-"Gebietskörperschafts"-Tag)

- I. **Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag** ist das oberste Organ der Verbands; die Mitgliederversammlung: Die analoge SU-"Gebietskörperschafts"-Tag ist das oberste Organ der niederen Verbände. Er ist als ordentlicher SU-"Gebietskörperschafts"-Tag alle 2 Jahre oder als außerordentlicher SU-"Gebietskörperschafts"-Tag einzuberufen.
- II. **Aufgaben:** Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragestellungen des Verbandes sowie über die Tagesordnungspunkte des SU-"Gebietskörperschafts"-Tages.
- III. Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb des Verbandes über die Verbands-Programme, die Verbands-Satzung, die Verbands-Finanz-Ordnung, den Verbands-Ökonomieplan, die Verbands-Schiedsgerichtsordnung. Sie wählt den Vorstand der Gebietskörperschaft und die Vertreter, für den "Bundes-SU-Tag",
- IV. Ein Vertreter des Vorstandes eröffnet den SU-"Gebietskörperschafts"-Tag. Er führt die Wahl der Versammlungsleitung durch.
- V. Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe, wie auch ein Verbandsschiedsgericht, den Rechnungsprüfer und den jeweiligen Stellvertreter und die Vertreter für die Organe des Bundesverbandes gleichermaßen, soweit nichts anderes zugelassen ist. Diese Wahlen finden in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl spätestens nach zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder und Vertreter ist der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag stimmfähig.
- VI. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit, es sei denn, es wird darum behördlich gebeten.
- VII. Im SU-"Gebietskörperschafts"-Tag sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die eine aktive Mitgliedschaft (also eine ordentliche oder außerordentliche) besitzen und mit einer Frist bis 3 Wochen vor Datum des SU-"Gebietskörperschafts"-Tags bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich oder per Mail angemeldet haben. Neu-Mitglieder, die erst nach Versand der SU-"Gebietskörperschafts"-Tags-Einladung des Verbandes beigetreten sind, unterfallen dieser Frist nicht.
- VIII. Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag soll alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegennehmen und über ihn Beschluss fassen. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem SU-"Gebietskörperschafts"-Tag gewählt werden, zu überprüfen. Der Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- IX. Alle vorläufigen Tagesordnungspunkte des SU-"Gebietskörperschafts"-Tags müssen schriftlich oder in elektronischer Form 3 Wochen vor dem Termin vorliegen. Die vorläufige Tagesordnung ist im Vorfeld an alle Mitglieder gegangen. Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag entscheidet über die endgültige Tagesordnung. Es können Ergänzungsanträge mit einfacher Mehrheit zur Tagesordnung eingebracht werden.
- X. Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag und seine Dekrete werden durch eine vom Vorstand ernannten

- Schriftführer protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern und Förderern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- XI. Der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag entscheidet über die Beteiligung an Regierungskoalitionen auf Gebietskörperschaftsebene. Hierzu hat der Vorstand vor einer etwaigen Regierungsbeteiligung einen SU-"Gebietskörperschafts"-Tag einzuberufen.
- XII. **Zusammensetzung der Vertreterversammlungen.** Bei über 500 Mitgliedern soll der SU-"Gebietskörperschafts"-Tag als Vertreterversammlung mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden.
- a) Mitglieder der Vorstände sind kraft Gesetz Mitglieder des SU-"Gebietskörperschafts"-Tages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- b) Die Gebietsverbände sollen einen stimmberechtigten Vertreter je 50 Mitglieder, jedoch mindestens zwei entsenden. Es ist auf den Mitgliederbestand 2 Monate vor dem SU-"Gebietskörperschafts"-Tag abzustellen. Der Vertreter soll von den Mitgliedern der Gebietsverbände in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden. Der Vertreter muss selbst Mitglied des Verbandes sein.
- XIII. Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes, sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 Parteiengesetz genannten Personenkreises (Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten des Verbandes kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben.) können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, sollen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.
- XIV. **Aufgaben des außerordentlichen SU-"Gebietskörperschafts"-Tages:** Der außerordentliche SU-"Gebietskörperschafts"-Tag ist für außerordentliche, dringende Angelegenheiten zuständig, die nicht bis zum regelmäßigen ordentlichen SU-"Gebietskörperschafts"-Tag warten können.
- XV. Für dringende Eil-Angelegenheiten gibt es noch den **besonderen außerordentlichen SU-"Gebietskörperschafts"-Tag**. Der insbesondere in der Gründungsphase wichtig ist. Die Einberufung und die Teilnahme erfolgt kurzfristig, ausschließlich auf elektronischem Wege und er kann nur einberufen werden, falls dem Verband Nachteile ohne diesem erwachsen würden.

§ 8

Dekretfassungsvorschrift

- I. **Willensbildung in den Organen:** Dekrete werden in demokratischer Abstimmung gefasst. Hierbei fassen die Organe ihre Dekrete mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
- II. Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen.
- III. Dekrete sind im Sinne des Rechtspositivismus innerhalb des Prinzips des goldenen Wegs der Sustainability auszuformulieren
- IV. Unabhängig von der allgemeinen Satzung ist das Verbands -Prinzip das Sustainablekonzept, das nach heutigem Stand auf den 3 Säulen der Nachhaltigkeit aufgebaut ist, bei allen Dekreten zu berücksichtigen. Nachhaltigkeit im Ökonomischen, im Sozialen und im Ökologischen. Das bedeutet für jeden Entscheidungsprozess muss im Sinne des Rechtspositivismus der goldene Weg der Sustainability, also die Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt werden.

§ 9

Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Dekrete

- I. Mitglieder- und Vertreterversammlungen werden regelmäßig einberufen. Die ordentliche findet regelmäßig alle 2 Jahre statt. Die außerordentliche Mitglieder- oder Vertreterversammlung.
- II. Der Vorstand ruft den ordentlichen SU-"Gebietskörperschafts"-Tag unter Mitteilung der ersten geplanten Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung soll per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder und Vertreter können innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Einladung, Ergänzungen und Änderungswünsche begründet beantragen. Innerhalb von 7 Tagen sind dann die Mitglieder und Vertreter, sowie die Förderer und Freunde darüber in Kenntnis zu setzen.
- III: Der **außerordentliche SU-"Gebietskörperschafts"-Tag** muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) durch den Dekret von mindestens zwei nachfolgenden Gebietsverbänden, oder
 - b) durch Dekret des Vorstandes.Der Einberufungs-Dekret muss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Gebietsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt hier 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden.
Es soll ein Mindestzeitraum von 6 Monaten zwischen zwei außerordentlichen SU-"Gebietskörperschafts"-Tag liegen, kürzere zeitliche Abstände sind nach Vorstands-Dekret möglich.
- IV. **Ein besonderer außerordentlicher SU-"Gebietskörperschafts"-Tag** kann binnen 48 Stunden auf elektronischen Weg einberufen werden.
- V. Alle Dekrete sind vom Schriftführer zu beurkunden. Und von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§ 10

Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen durch Gebietsverbände und Organe

- I. Gebietsverbände und deren Organe sind befugt Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen und diese mit Unterzeichnung einzureichen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.
- II. **Bewerberaufstellung:** Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen.
- III. Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des SU-"Gebietskörperschafts"-Tages zuständigen Vorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Wahllisten können nach dem Präferenzwahl-verfahren (Schulze-Methode) beschlossen werden, sofern der für die Aufstellung der Vertreter-Liste zuständige SU-"Gebietskörperschafts"-Tag dies mehrheitlich entscheidet.
- IV. Über die Wahlvorschläge ist Mitteilung unmittelbar an die Parteispitze zu geben.

§ 11

Urabstimmung der Mitglieder

- I. Über alle Fragen der Politik des Verbands , insbesondere auch des Programms, wird urabgestimmt, solange die Grundsätze der Nachhaltigkeit nicht in Frage gestellt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbands .
- II. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag entsprechend Parteigesetz statt.
- III. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- IV. Für Spitzenkandidaturen der Verbände aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden.

§ 12

Finanzierungsvorschriften

- I. Der Verband baut auf den persönlichen Einsatz ihrer Mitglieder auf. Die Finanzmittel gehen in die Hände der Bundespartei und werden dann entsprechend Wahlverteilung und Bedarf auf die Gebietsverbände verteilt.
- II. Es ist öffentlich Rechenschaft abzulegen.
- III. Führung, Prüfung und Anzeigepflicht des Rechenschaftsberichts erfolgt entsprechend Abschnitt 5 des Parteiengesetzes.

§ 13

Verbandsschiedsgericht

- I. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten des Verbands oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei des Verbands und den Gebietsverbänden der jeweils höherer Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.
- II. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie sollen nicht Mitglied eines Vorstandes des Verbands oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu dem Verband oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sollen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein.
- III. Bei einem sog. Dreierschiedsgericht benennt normalerweise jede Partei einen Schiedsrichter, die sich dann ihrerseits auf einen Vorsitzenden oder auf den gewählten Schiedsrichter verständigen; dieser wird Schiedsobmann oder einfach Obmann genannt.
- IV. Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen: Jeder Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren. Bei Befangenheit ist das Mitglied des Schiedsgerichts abzulehnen.

§ 14

Schlussklausel

- I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung als solches nicht berührt.
- II. Als Verband bestehend momentan mehrheitlich aus Minderheitsmitgliedern: Die staatlichen Regelungen werden anerkannt, vorbehaltlich aller Regelungen, die eine Minderheit diskriminieren oder Minderheitsverletzend sind.
- III. Für die weiteren Gebietskörperschaften, soweit keine offenen Regelungen vorgesehen sind, ist die Bundessatzung gültig; die Gültigkeit erfolgt mit der Prämisse Bundessatzung bricht nachrangige Gebietsverbands-Satzung.
- IV. Keine Bestimmung darf gegen das Sustainable-Prinzip ausgelegt werden. Satzungsänderungen dürfen nur im Sinne des Rechtspositivismus des Sustainable-Prinzips erfolgen.
- V. Zur Ergänzung der Satzung gelten gleichermaßen die Bundes-Finanz-Ordnung, die Bundes-Sitzungs-Ordnung und die Bundes-Schiedsgerichts-Ordnung.
- VI. Die Satzung tritt mit Mehrheits-Dekret des SU-"Gebietskörperschafts"-Tags am 14.06.2013 in Kraft.